

Honorarordnung für Kursleiter/innen und Kursleiter am Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg

1. Allgemeines

Die für das Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg (BZ) als freie Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter tätigen Kursleiter/innen und Kursleiter (im Folgenden „Kursleitungen“) erhalten eine Vergütung nach den im Folgenden festgelegten Honorarsätzen. Das Honorar wird in einer Honorarvereinbarung schriftlich vereinbart.

Für die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Konferenzen und Fachsitzungen wird den Kursleitungen kein Honorar gezahlt.

Das Honorar wird den Kursleitungen grundsätzlich nach Veranstaltungsende überwiesen. Bei Veranstaltungen, die länger als fünf vier Wochen dauern, werden Abschläge im Rhythmus von fünf vier Wochen gezahlt. Darüber hinaus gehende Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

Die Kursleiter/innen Kursleitungen haben über ihre fachliche Qualifikation dem BZ einen Nachweis vorzulegen.

2. Honorarsätze

2.1. Honorare pro Unterrichtseinheit

Honorare werden grundsätzlich nach Unterrichtseinheiten gezahlt, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten umfasst. Es können auch anteilige Unterrichtseinheiten abgerechnet werden. Die Honorare nach Unterrichtseinheiten sind in folgende Stufen unterteilt:

2.1.1 Stufe 1

Das Honorar der Stufe 1 beträgt maximal 21 € pro Unterrichtseinheit. Es wird Kursleitungen mit anerkannter fachlicher Qualifikation, aber ohne Praxiserfahrung in der Erwachsenenbildung gewährt.

2.1.2 Stufe 2

Das Honorar der Stufe 2 beträgt 23 € pro Unterrichtseinheit. Es wird Kursleitungen mit

- anerkannter fachlicher Qualifikation,
- zusätzlichen andragogischen, didaktischen und methodischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, nachgewiesen durch die Teilnahme an mindestens zwei Grundlagenseminaren des BVVbw oder einer vergleichbaren Fort-/Ausbildung und
- angemessener Berufserfahrung, Praxiserfahrung oder Qualifikation in der Erwachsenenbildung, insbesondere einer Kursleitungstätigkeit von mindestens 4 Semestern oder Halbjahren beim Bildungszentrum Nürnberg, einer anderen Volkshochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung gewährt.

ENTWURF

2.1.3 Stufe 3

Das Honorar der Stufe 3 beträgt 26 € pro Unterrichtseinheit. Es kann Kursleitungen gewährt werden, die die Voraussetzungen für die Stufe 2 erfüllen und darüber hinaus über spezifische Qualifikationen, wie beispielsweise spezielle Zertifikate zur Unterrichtung von Sprachen in der Erwachsenenbildung, verfügen. Das Honorar der Stufe 3 kann auch dann gewährt werden, wenn die Kursleitung auf Grund der Marktsituation nur zu höheren Entgelten verpflichtet werden kann.

2.1.4 Stufe 4

Das Honorar der Stufe 4 beträgt mehr als 26 €, jedoch maximal 30 € pro Unterrichtseinheit. Es kann Kursleitungen gewährt werden, die die Anforderungen an die Stufe 2 erfüllen,

- bei erhöhtem Aufwand der Kursleitung, (beispielsweise aufwändige Prüfungsvorbereitung, Prüfungskorrekturen, Vorbereitung von einmaligen Veranstaltungen wie Schwerpunktthemen, eigene Weiterbildung und Übernahme der Funktion eines Multiplikators für andere Kursleitungen)
- bei erhöhten Anforderungen an die Kursleitung (beispielsweise aufwändige Prüfungsvorbereitung, Prüfungskorrekturen, Vorbereitung von einmaligen Veranstaltungen wie Schwerpunktthemen, eigene Weiterbildung und Übernahme der Funktion eines Multiplikators für andere Kursleitungen) oder
- wenn die Kursleitung auf Grund der Marktsituation nur zu höheren Entgelten verpflichtet werden kann.

2.1.5 Stufe 5

Zu den Honoraren der Stufe 5 zählen Honorare, die die Kriterien der Stufe 4 erfüllen und mehr als 30 € pro Unterrichtseinheit betragen. Die Entscheidung über Honorare der Stufe 5 trifft die jeweilige Fachteamleitung nach den unter Ziffer 2.1.4 genannten Kriterien.

2.2. Honorare pro Kopf

Können Honorare aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht pro Unterrichtseinheit gezahlt werden, so ist eine Gewährung pro Kopf (Teilnehmer/in, Prüfling) in angemessener Höhe möglich. Honorare pro Kopf können insbesondere für Prüfungen und Online-Angebote gewährt werden.

2.3. Honorare pro Veranstaltung

Können in Ausnahmefällen Honorare aus rechtlichen oder faktischen Gründen weder pro Unterrichtseinheit noch pro Kopf gezahlt werden, so ist eine pauschale Erstattung pro Veranstaltung in angemessener Höhe möglich. Die Gründe sind zu dokumentieren.

3. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2016/01.01.2020 in Kraft und ist erstmals für das 12. Kurshalbjahr 2016-2020 anzuwenden.